

# **Ordnung der Forschungsstelle für Wirtschafts- und Medienrecht an der Universität Bayreuth (FWMR)**

**Vom 5. März 2015**

## **§ 1 Rechtsform**

Die Forschungsstelle für Wirtschafts- und Medienrecht (FWMR) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth nach Art. 19 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG).

## **§ 2 Zweck und Forschungsgegenstand**

<sup>1</sup>Zweck der FWMR ist die wissenschaftliche Erforschung des privaten und öffentlichen Wirtschafts- und Medienrechts in Deutschland einschließlich seiner europäischen, internationalen und interdisziplinären Bezüge. <sup>2</sup>Die FWMR fördert zugleich den Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis.

## **§ 3 Aufgaben**

Der FWMR sind im Rahmen ihrer Bestimmung nach § 2 dieser Ordnung folgende Aufgaben zugewiesen:

1. Vertiefung der Zusammenarbeit der Mitglieder der Forschungsstelle;
2. Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben und deren Publikation;
3. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
4. Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen (z.B. „Bayreuther Forum für Wirtschafts- und Medienrecht“) und wissenschaftlichen Vorträgen;
5. Aufbau einer Forschungsstellenbibliothek im Rahmen der Bibliothek der Universität Bayreuth;
6. enge Zusammenarbeit mit der Praxis;
7. sachverständige Beratung von öffentlichen und privaten Stellen;
8. Anwerbung von Drittmitteln.

## **§ 4 Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Forschungsstelle sind dem von den Direktorinnen bzw. Direktoren geführten und auf der Homepage der Forschungsstelle veröffentlichten Mitgliederverzeichnis zu entnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Zur Mitgliedschaft in der FWMR berechtigt sind promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Universität Bayreuth tätig sind. <sup>2</sup>Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. <sup>3</sup>Die Aufnahme neuer Mitglieder wird der Hochschulleitung angezeigt. <sup>4</sup>Die Direktorinnen bzw. Direktoren oder die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer unterrichten außerdem die Dekanin bzw. den Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Aufnahme neuer Mitglieder.

- (3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der FWMR kann auf eigenen Wunsch, der nicht begründet zu werden braucht, und mit sofortiger Wirkung aus der FWMR ausscheiden. <sup>2</sup>Über den Ausschluss eines Mitglieds der FWMR entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 2). <sup>3</sup>Er ist nur aus besonderen Gründen möglich.

## **§ 5 Unterstützung**

- (1) Die Mitglieder der FWMR unterstützen die FWMR bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 2 dieser Ordnung im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten.
- (2) <sup>1</sup>Eine Verpflichtung der Mitglieder der FWMR, der FWMR Lehrstuhlmittel und Ausstattung der Lehrstühle zur Verfügung zu stellen, besteht nicht. <sup>2</sup>Die Mitglieder der FWMR behalten die volle Autonomie über ihre Lehrstuhletats.
- (3) Die Mitglieder der FWMR üben ihre Aufgaben in der Forschungsstelle ehrenamtlich aus.

## **§ 6 Organe**

Die FWMR hat folgende Organe:

1. zwei gleichberechtigte Direktorinnen bzw. Direktoren;
2. eine Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Direktorinnen bzw. Direktoren**

- (1) Die laufenden Geschäfte der FWMR werden von den beiden Direktorinnen bzw. Direktoren im gegenseitigen Einvernehmen sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Vorschläge des Beirats geführt.
- (2) <sup>1</sup>Die Direktorinnen bzw. Direktoren werden für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Die Bestellung der Direktorinnen bzw. Direktoren erfolgt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch den Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der FWMR. <sup>2</sup>Sie stellt insbesondere und gegebenenfalls in enger Abstimmung mit dem Beirat (§ 10) das Forschungsprogramm auf.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von einer Woche und unter Angabe einer Tagesordnung von den Direktorinnen bzw. Direktoren einberufen. <sup>2</sup>Bei allseitigem Einverständnis ist auch eine kürzere Frist zulässig.
- (4) Die Mitglieder der FWMR können von den Direktorinnen bzw. Direktoren jederzeit mit der Mehrheit der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

## **§ 9 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Beschlüsse über Ordnungsänderungen und über den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder.
- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

## **§ 10 Beirat**

<sup>1</sup>Zur Unterstützung der Arbeit der Mitglieder der FWMR kann ein Beirat eingerichtet werden, der vor allem eine enge Verzahnung der FWMR mit der wirtschafts- und medienrechtlichen Praxis gewährleisten sollte. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Beirats sollen Persönlichkeiten sein, die im Bereich des Wirtschafts- oder Medienrechts wissenschaftlich oder praktisch besonders ausgewiesen sind. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag eines Mitgliedes der FWMR durch die Direktorinnen bzw. Direktoren berufen. <sup>4</sup>Die Berufung ist der Hochschulleitung der Universität Bayreuth anzuzeigen. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. <sup>6</sup>Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. <sup>7</sup>Die Universität Bayreuth stellt für den Beirat keine finanziellen Mittel zur Verfügung.

## **§ 11 Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer**

- (1) <sup>1</sup>Die Direktorinnen bzw. Direktoren können eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer für die Forschungsstelle bestellen. <sup>2</sup>Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer unterstützt die Direktorinnen bzw. Direktoren bei der Führung der laufenden Geschäfte.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt in der Regel das Protokoll der Mitgliederversammlung und des Beirats.

## **§ 12 Drittmittel**

Die der Forschungsstelle zur Verfügung gestellten Drittmittel werden ausschließlich für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung an der Universität Bayreuth verwendet.

## **§ 13 Auendarstellung**

Die Forschungsstelle führt eine aktuelle Webseite (<http://fwmr.uni-bayreuth.de>), die alle für die Auendarstellung notwendigen Informationen enthält.

## **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Ordnung der Forschungsstelle für Wirtschafts- und Medienrecht an der Universität Bayreuth (FWMR) vom 9. Dezember 2013 außer Kraft.